

Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (bei Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung) – Schöffen;
MIESEN (ab Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita (bis Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung), BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN (ab Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung), JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: STOFFELS – Ratsmitglied

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2022: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2022

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 28.12.2021: Annahme

FINANZEN

Punkt 3. Öffentlicher Brennholzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2022: Festlegung der Verkaufsbedingungen

Punkt 4. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2022: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

Punkt 5. Funktionszuschüsse 2022 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie

Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2022 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD

FRAGEN

Punkt 7. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2022: Bestätigung des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2022 (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Polizeierlasses des Bürgermeisters vom 14.01.2022 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2022;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig, den nachstehenden Polizeierlass des Bürgermeisters vom 14.01.2022 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020 – Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.06.2020 und 21.10.2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den

untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus-(COVID-19)-Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 die Ratsitzungen öffentlich stattfinden müssen;

In Erwägung, dass das o.g. Rundschreiben vom 21.10.2020 dem Bürgermeister die Möglichkeit eröffnet „hybride Ratssitzungen“ zu organisieren, bei welchen einige Ratsmitglieder physisch anwesend sind und einige Ratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet werden;

In Erwägung, dass per Videokonferenz zugeschaltete Ratsmitglieder nur dann stimmberechtigt sind und in die Berechnung des Quorums aufgenommen werden, wenn sie die Kamera durchgängig eingeschaltet lassen;

In Erwägung, dass per Königlichem Erlass vom 28.10.2021 die epidemische Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 ausgerufen wurde;

In Erwägung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden muss und es gilt jegliche Ansteckung zu vermeiden;

VERORDNET:

Artikel 1. *Um die Anzahl Personen im Ratssaal anlässlich der Ratssitzung vom 26.01.2022 zu verringern und somit das Ansteckungsrisiko zu minimieren, wird die Ratssitzung gemäß Rundschreiben der Regierung vom 21.10.2020 hybride organisiert, d.h. einige Ratsmitglieder werden per Videokonferenz zugeschaltet;*

Artikel 2. *Die Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der lokalen Presse und die Zuschauer der Ratssitzung sind angehalten, die erforderlichen Sicherheitsabstände von 1,5 m einzuhalten und einen Mund-Nasenschutz zu tragen;*

Artikel 3. *Der Polizeierlass wird dem Gemeinderat am 26.01.2022 als erster Punkt der Tagesordnung zur Bestätigung vorgelegt und der Aufsichtsbehörde zwecks Kenntnisnahme zugestellt.*

Punkt 2. Protokoll der Sitzung vom 28.12.2021: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.12.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.12.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FINANZEN

Punkt 3. Öffentlicher Brennholzverkauf der Gemeinde Büllingen für das Wirtschaftsjahr 2022: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung, dass wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der CORONA-Pandemie nicht absehbar ist, wann wieder ein öffentlicher Verkauf durch Versteigerung stattfinden darf;

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 1.000 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung werden rund 1.000 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend verkauft;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch Submission;

Artikel 3. Das Kollegium legt fest, bis wann schriftliche Angebote pro Los und pro Festmeter bei der Gemeindeverwaltung vorliegen müssen;

Artikel 4. Es wird ein Mindestpreis von 25,00 € pro Festmeter festgelegt, wobei dieser Mindestpreis nicht für Holz gilt, bei dem das Forstamt eine mindere Qualität festgestellt hat (Stangenhholz);

Artikel 5. Die Lose werden in der Reihenfolge der Aufmaßliste zugeschlagen. Den Zuschlag eines jeden Loses erhält der Meistbietende. Bei identischen Angeboten mehrerer Bieter wird der Käufer per Zufallsprinzip ermittelt;

Artikel 6. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 12 Festmeter bzw. nur 1 Los Brennholz, das größer als 12 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“;

Artikel 8. Die Abfuhrfrist für alle Brennholzlose des Jahres 2022 wird auf den 31.07.2022 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung betragen 25,00 € pro Monat und pro Los.

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2022: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2022;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2022 den Ankauf von 81.035 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von rund 86.000 € vorsehen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

In Erwägung, dass die Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages unverzüglich eingeleitet werden sollte, da die Baumschulen nur über eine begrenzte Menge Pflanzen verfügen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf von 81.035 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2022 mit einer Kostenschätzung von circa 86.000 € einschl. 6% MwSt. wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Funktionszuschüsse 2022 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: Änderung der Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass alle vorerwähnten Vereine und Vereinigungen aufgrund der vom Förderstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit 13.03.2020 keine bzw. nur sehr beschränkt ihre Vereinsaktivitäten ausführen durften und auch momentan noch erheblichen Einschränkungen unterliegen;

In Erwägung, dass es den Amateurkunstvereinigungen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Sportvereinen aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf regelmäßige Sportaktivitäten und Training einzuhalten;

In Erwägung, dass es den Bibliotheken aus diesem Grunde nicht möglich war, die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt des Funktionszuschusses in Bezug auf die festgelegten Öffnungszeiten und die Anzahl Ausleihen einzuhalten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vom Rat festgelegten Bedingungen zum Erhalt eines Funktionszuschusses mit Bezug auf die Anzahl der jährlichen Auftritte, die regelmäßigen Sportaktivitäten und die festgelegten Öffnungszeiten werden für das Zuschussjahr 2022 (Vereinstätigkeit 2021) ausgesetzt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2022 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz Rocherath im Laufe des ersten Halbjahres 2021 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD werden je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH wird der Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN-PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2021, zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN werden zusätzliche 2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung gestellt;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen Gemeindedekrets;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsfrau Sandra JOSTEN meldete zu Beginn der Sitzung eine Frage an das Gemeindegremium an. Sie bittet das Gemeindegremium um Beantwortung folgender Fragen:

Sowohl in der geschriebenen als auch in der gesprochenen Presse wurde während der letzten Wochen die Umwandlung von Freizeitzonen in ländliche Flächen in KRINKELT thematisiert. Mehrere Instanzen/Parteien sind hier beteiligt, es hat den Anschein, als gäbe es überall nur Unzufriedenheit.

Dazu meine Fragen:

Können Sie kurz den chronologischen Ablauf der Akte schildern und was die Aufgabe der Gemeinde in solch einer Prozedur ist?

Wie steht die Gemeinde bzw. das Kollegium zu touristischen Projekten solcher Art?

Und letztens: Gibt es noch Lösungen oder Ideen für das in der Presse angesprochene Projekt?

Der Bürgermeister bestätigt, dass insbesondere eine betroffene Partei sich an die Presse (Meuse Verviers) gewandt hat. In der Berichterstattung entsprachen aber nicht alle Informationen den Fakten. Im Anschluss befragte die regionale Presse die betroffene Partei, den zuständigen Minister und den Bürgermeister der Gemeinde BÜLLINGEN.

Der Bürgermeister bestätigt die allgemeine Unzufriedenheit; ebenso unzufrieden sind die Gemeindepolitik und die -verwaltung. Der Bürgermeister erklärt, dass Politik und Verwaltung in eine Situation

gedrängt werden, die sehr unglücklich ist und die durch Politik und Verwaltung nicht hätte verhindert werden können. Er betont, dass in Politik und Verwaltung das Dossier nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet wurde. Die Verwaltung übernimmt dabei die Rolle, die der Gesetzgeber ihr zuschreibt und ist nicht der Rechtsbeistand potenzieller Antragsteller.

Er schickt voraus, dass es sich um eine sehr schwierige und komplexe Gesetzgebung handelt. Zu Beginn der Prozedur wurde die Akte durch die Wallonische Region bearbeitet. Seit Januar 2020 ist die Raumordnung in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewechselt. Seitdem erfolgte die Bearbeitung sehr zügig.

Der Bürgermeister legt den chronologischen Ablauf dar und gliedert seine Antwort in zwei Unterbereiche:

1. Erweiterung der Zone Domäne Schwarzenbach

- Der gemeinsame Antrag der Gemeinden BÜTGENBACH und BÜLLINGEN datiert aus dem Jahr 2007. Dabei ist jeder Gemeinderat für den jeweiligen eigenen Teil als eigenständiger Antragsteller aufgetreten.
- In 2012 wurde die SPI als Projektautor benannt.
- In 2014 folgte ein Ratsbeschluss über den Flächennutzungsplan und das Gutachten der AUPA.
- Im Februar 2015 beschloss der Rat den Bericht zum Flächennutzungsvertrag.
- Eine erste Infoversammlung für die Öffentlichkeit fand im Oktober 2014 statt. Immer wieder wurden die potenziellen Ausgleichsflächen benannt.
- Die Ausarbeitung des PCAR erfolgte in 2016.
- Im Mai 2017 nahm der Gemeinderat das Vorprojekt des PCAR an.
- Im Dezember 2017 wurde AUPA als Projektautor der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegt.
- Im Anschluss folgte die Entscheidungsphase, wobei die provisorische Annahme des PCAR und der Umweltverträglichkeitsstudie am 06.06.2019 durch den Rat erfolgte.
- Eine zweite Infoversammlung für die Bevölkerung fand am 26.08.2019 in der Notdienstzentrale statt. Die damaligen Eigentümer der strittigen Ausgleichsflächen waren anwesend und informierten sich bei SPI und AUPA. Ebenfalls anwesend waren das Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN und die Verwaltung.
- Am 28.12.2020 nahm der Gemeinderat schließlich die vollständige Akte zur Kenntnis. Im Anschluss erfolgte die Veröffentlichung.
- Im Anschluss wurde die Akte der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Domäne Schwarzenbach wurde per Erlass des Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.05.2021 beschlossen und schließlich am 03.08.2021 im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Insgesamt fanden weit mehr als 25 Versammlungen und Informationssitzungen während der Prozedur in den diversen Institutionen statt. Der Bürgermeister wiederholt, dass es sich um eine komplizierte Gesetzgebung handelt und dass in China schon lange eine Fabrik buchhalterisch abgeschrieben ist, während wir hier noch prüfen, auf welcher Fläche sie sich ansiedeln kann.

2. Kompensations- / Ausgleichsflächen

Im Februar 2020 fand im Haus Tiefenbach ein öffentlicher Verkauf von Liegenschaften einer Familie aus KRINKELT statt. Im Lastenheft des Notars ist ausdrücklich vermerkt, dass die Gemeinde BÜLLINGEN darauf aufmerksam machte, dass eine Parzelle unter den zu verkaufenden Liegenschaften ist, die als Ausgleich für die Erweiterung des gemischten Gewerbegebiets in Frage kommt.

Der Notar machte während der Verkaufssitzung darauf aufmerksam, dass im Zuge der Erweiterung der Gewerbezone dieses Land in der Freizeitzone als Kompensationsfläche vorgesehen ist und möglicherweise umgewandelt werde in Agrarland. Daraufhin wurden einige Fragen im Rahmen der Sitzung gestellt. Der Notar ist auf diese Fragen eingegangen und hat den Sachverhalt erläutert.

Zu den Kompensationsflächen erläutert der Bürgermeister, dass das Land, gelegen „In der Schwarzenbach“, sich ursprünglich laut Sektorenplan in der Agrarzone befand. Wenn nunmehr dort die Gewerbezone erweitert wird, wird Agrarfläche dem Gewerbegebiet zugeführt. In diesem Fall sind Ausgleichsflächen vorzuschlagen, die mehr oder weniger der Fläche entsprechen, und diese werden dann im Gegenzug in die Agrarzone überführt.

Die Gemeinde BÜLLINGEN hatte ursprünglich Kompensationsflächen angeboten, die aber nicht akzeptiert wurden. Das Comité du développement territorial hatte daraufhin einen Gegenvorschlag gemacht, und zwar die Flächen im Freizeitgebiet östlich von ROCHERATH. Die Wallonische Region hat diesen Vorschlag angenommen, und die damaligen Besitzer informierten sich am 26.08.2019. Seit nunmehr acht Jahren werden diese Flächen als potenzielle Ausgleichsflächen genannt. Die Umwandlung der Freizeitzone in Agrarland erfolgte am 25.05.2021 per Erlass des zuständigen Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Flächen auf „In der Schwarzenbach“ sind seitdem als Gewerbegebiet im Sektorenplan aufgenommen.

Die Aufgabe der Gemeinde und in diesem Fall insbesondere des Kollegiums und der Verwaltung skizziert der Bürgermeister wie folgt: Kollegium und Verwaltung sind im sogenannten Begleitausschuss vertreten. Darüber hinaus muss die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungen und Veröffentlichung der verschiedenen Etappen des Prozesses sowie die Bürgerinformationsversammlungen organisieren. Der Rat wiederum gibt im Rahmen des Prozesses Gutachten ab oder genehmigt die verschiedenen Vorgehensweisen, so wie zuletzt geschehen am 28.12.2020.

Abschließend geht der Bürgermeister auf die Haltung der Gemeinde BÜLLINGEN gegenüber touristischen Projekten ein.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde grundsätzlich offen und interessiert ist am sanften und nachhaltigen Tourismus und dahingehende seriöse touristische Projektideen begrüßt. Er erinnert daran, dass die Gemeinde viel in den touristischen Bereich investiert, insbesondere in die Begleitung der Jugendlager. Ganz nach dem Motto, wenn Kinder gerne kommen und es schön finden in der Gemeinde BÜLLINGEN, werden sie als Erwachsene sicherlich wieder kommen.

Seit Jahren ist die Gemeinde Mitglied in der Tourismusagentur und auf der Tourismusmesse in Antwerpen aktiv. Die Teilnahme an der Tourismusmesse in Antwerpen erfolgt dabei in Kooperation mit den HORECA-Betrieben der Gemeinde.

Er ergänzt, dass die Gemeinde in Ruhebänke investiert sowie den Unterhalt der Wanderwege und deren Beschilderung gewährleistet. Und was den RAVeL betrifft, engagiert sich die Gemeinde gar mehr als vertraglich vorgesehen (Unterhalt, Arboretum, ...), da der RAVeL in der Gemeinde BÜLLINGEN an den deutschen Premiumradweg Kyllrad anschließt.

Nicht selten werden private Projekte im Rathaus vorgestellt. Diese werden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen, und die Projektträger werden durch die Verwaltung informiert, über das was möglich ist. Es findet ein Austausch statt, aber eine offizielle und formelle Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn ein offizieller Antrag auf Baugenehmigung vorliegt.

Gibt es Lösungen oder Ideen für das Projekt?

Beim jetzigen Stand der Dinge hat die Gemeinde keinen Einfluss auf das weitere „Los“ der Flächen. Auf Gemeindeebene ist die Erweiterung des Gewerbegebiets erstmal abgeschlossen. Aber er signalisiert, dass die Gemeinde gesprächsbereit ist für alle Ideen zur Lösungsfindung, die im Rahmen der Gesetzgebung möglich und machbar sind.